

*Kommissionshandels wird erfolgen, sobald das ZK der SED den Beginn der Periode des Überganges vom Sozialismus zum Kommunismus ankündigt. Dann wird der heute noch selbständige Kommissionshändler im günstigsten Falle Objektleiter der HO in seinem Geschäft werden.*

#### IV. Handwerk

##### Die Einschränkung der Begriffsbestimmungen der Handwerksbetriebe zur Förderung der PGH

*Die Sozialisierungsform des Handwerks, die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), konnte sich in den ersten Jahren ihres Bestehens von 1953 bis 1957 nicht durchsetzen. Daher wurde mit einem Eingreifen der SED zugunsten der PGH gerechnet. Die Erklärung des 1. Parteisekretärs der SED, Walter Ulbricht, auf der 33. Tagung des ZK der SED im Oktober 1957:*

*„Die Entwicklung der Produktion und die Anwendung moderner Maschinen ist für die Wirtschaft nur von Nutzen, wenn sie auf dem Weg der Produktionsgenossenschaft geschieht“,*

*wurde als Startzeichen für eine Kampagne gegen die Selbständigkeit der Handwerker gewertet. Die Befürchtungen erfüllten sich bald. Die Wende in der wirtschaftspolitischen Lage des Handwerks in der SBZ und Ostberlin kündete sich mit der nachfolgenden 8. DB. an:*

#### DOKUMENT 287

##### Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks

Vom 27. November 1957

(GBl. I S. 651)

Aufgrund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

##### Verzeichnis der Handwerksberufe

(1) Die Berufe bzw. Tätigkeiten, die handwerksmäßig selbständig betrieben werden können, enthält das als Anlage beigefügte Verzeichnis. Betriebe, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung im Verzeichnis nicht mehr enthalten ist, werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 in der Handwerksrolle gelöscht und in die Gewerberolle überführt.

(2) Die aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks zukünftig notwendig werdenden Veränderungen des Verzeichnisses der Handwerksberufe werden auf Vorschlag der Organisation des Handwerks durch das zuständige zentrale Staatsorgan bekanntgegeben.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen der Handwerksbetriebe

Handwerksbetriebe sind Betriebe,

a) in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die im Verzeichnis der Handwerksberufe enthalten ist, und deren Inhaber nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung des Handwerks und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der Handwerksrolle eingetragen sind;

- b) die handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und nicht industriell produzieren, insbesondere nicht ausschließlich oder zum größten Teil auf Serienproduktion spezialisiert sind;
- c) die an der Deckung des Bedarfs an individuellen Leistungen teilnehmen;
- d) in denen der Inhaber selbst handwerklich tätig ist;
- e) in denen die Beschäftigten vorwiegend Facharbeiter sind und die Art der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen in der Regel eine Ausbildung von Lehrlingen nach den gesetzlichen Ausbildungsunterlagen möglich macht.

##### § 3

##### Durchführung der Überprüfung

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke überprüfen, ob die im § 2 genannten Voraussetzungen bei den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben vorliegen.

(2) Betriebe, welche die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, sind zu Beginn des auf ihre Überprüfung folgenden Quartals von der Handwerksrolle in die Gewerberolle zu überführen.

(3) Bei Überschreitung der Beschäftigtenhöchstgrenze (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks) wird der Handwerksbetrieb mit Wirkung vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres in der Handwerksrolle gelöscht, in dem die Höchstgrenze überschritten wurde.

(4) Die Handwerkskammern der Bezirke sind verpflichtet, die Betriebe, die aufgrund dieser Durchführungsbestimmung in der Handwerksrolle gelöscht werden, den Abteilungen örtliche Wirtschaft und Finanzen der Räte der Kreise bekanntzugeben.

##### § 4

##### Überprüfungskommission

Die Handwerkskammern der Bezirke bilden Kommissionen, die die Überprüfung der in Frage kommenden Betriebe vornehmen.

##### § 5

##### Beschwerderecht

(1) Gegen die Entscheidungen der Überprüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Vorstand der Handwerkskammer des jeweiligen Bezirkes erhoben werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Vorstand der Handwerkskammer des jeweiligen Bezirkes entscheidet über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen endgültig.

##### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

DER STAATSEKRETÄR FÜR  
ÖRTLICHE WIRTSCHAFT

Kasten

*Während sich das vorstehende Gesetz gegen einzelne Handwerksbetriebe auswirkte, vor allem gegen die industriell arbeitenden Handwerker und gegen die Handwerksbetriebe mit Serienproduktion, waren die Gesetze vom 12. 3. 1958 gegen alle Handwerksbetriebe schlechthin mit mehr als 3 Beschäftigten gerichtet. Durch sie wurde die Handwerksteuer A und B eingeführt.*